

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 22 (1926)
Heft: 3-4

Artikel: Ein Amtskauf zu Frienisberg 1765
Autor: Morgenthaler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-187549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Amtskauf zu Frienisberg 1765.

Mitgeteilt von Hans Morgenthaler.

Als 1765 die Amtszeit des Landvogtes Emanuel Zehender zu Frienisberg ihrem Ende entgegenging, wurde am Osterdonnerstag (11. April) zu seinem Nachfolger gewählt Abraham Gruber. Er war geboren 1712 als Sohn des gleichnamigen Glässers und Grossrates und der Johanna El. Brugger; der Vater hatte 1723 das Amt eines Vogtes zu Fraubrunnen erhalten und war 1746 Obervogt zu Biberstein geworden. Der Sohn hatte seine Laufbahn 1741 als Sanitätsschreiber begonnen, war im folgenden Jahre Sekretär der Maréchausséekommission und 1745 Amtsschreiber zu Köniz geworden und 1755 in den Grossen Rat eingetreten; seit 1760 mit Susanna Meyer von Murten verheiratet, war er 1764 Sechszeher seiner Zunft zu Zimmerleuten geworden.

Da der neuerwählte Amtmann nach Frienisberg wegen Krankheitsumständen den österlichen Versammlungen nicht hatte beiwohnen können, konnte er erst 14 Tage nach seiner Wahl, am 26. April, den vorgeschriebenen Amtseid ablegen. (R.M. 277/22.)

In dieser Zeit wurde dem auf eine Landvogtei gewählten Vertreter Meiner Gnädigen Herren eine Abschrift seines Eides und ein sog. Amts-Patent ausgehändigt, in welch letzterem seine Pflichten und Rechte als Statthalter der Obrigkeit in Kürze umschrieben waren. Es mag interessieren, das dem neuen Landvogt nach Frienisberg überreichte Patent kennen zu lernen. Es lautet:

Amts-Patent.

Wir Schultheiß, Räht und Burger der Statt Bern thund kund hiemit, daß Wir Unserer wohlhargebrachten Regimentsform gemäs den Wohledelgebohrnen, Unseren lieben und getreüen Großen Rahts Verwandten A b r a h a m G r u b e r zu einem Vogten nacher Frienisberg erwehlt und ihm gegenwä-

tige Patent ertheilt, vermog deren er Macht und Gewalt hat, von Unsertwegen dieses ihm anvertrauende Amt in Besitz zu nemmen; maßen Unser Vertrauen zu demselben gestellet ist, er werde Unseren Angehörigen mit Raht, Schuz und Schirm, sonderheitlich in Verführung geist- und weltlichen Gerichts und Rechts, in Beschirmung der Armen, der Wittwen und der Waysen so wohl als sonst in alle Weg getreülich vorstehen, die ihm untergebene bey dero Freyheiten, alten guten Gebräuchen und Gewohnheiten handhaben. Alles best seines Wüßens und Vermögens, zu Beförderung der heiligen Ehre Gottes, zum Trost derer ihm Anvertrauten und ihm selbs zu Lob und Ruhm, nach mehrerem Innhalt der Gesazen und Ordnungen und seiner Uns hierum geleisteten Eydts-Pflicht; zu diesem End soll er auch einem jeden so vor ihm zu thun hat, freyen Zutritt und geneigtes Gehör verstatten. Dagegen ist Unser Will und befehlend hierdurch Ernst meinend und Hochoberkeitlich allen und jeden Unseren Angehörigen dieses Ambts, sie seyen Under Amtleüth, Vorgesezte oder Gemeine, niemand ausgenommen, ohne in solcher Qualitet und als Unseren Statthalter zu halten und zu erkennen, demselben die schuldige Ehrerbietung und Gehorsam nit nur zu leisten, sondern auch den gewohnlichen Eyd zu schweeren und zu huldigen. So viel demenach den diesem Amt anhängigen Genoß, Einkünfften und Besoldung betrifft, sollen ihm, Unserem Amtsmann solche gefolgen und heimdienen wie sichs gebührt und angeordnet ist. In Kraft diesers Patents, den Wir mit Unser Statt gewohntem Insigel verwahren lassen und geben in Unserer Großen Rahts Versammlung den 11ten Aprilis 1765.

Mit der Wahl zum Landvogt ging für den durch das Los Beglückten ein lange gehegter Wunsch der Erfüllung entgegen. Aber nun galt es, sich für das kommende Amt einzurichten, sich auf den bevorstehenden Umzug vorzubereiten, die nötige Dienerschaft anzustellen usw., wofür die Zeit bis zu dem im Spätherbst erfolgenden Aufzug zur Verfügung stand.

Eines der wichtigsten finanziellen Geschäfte war der sogenannte Amtskauf, d. h. die Uebernahme des vom Vorgänger auf dem Amtssitz zurückzulassenden Inventars gegen Entschä-

digung, wobei man den grossen und den kleinen Amtskauf unterschied.

Der abziehende Vogt hatte seinem Nachfolger in erster Linie ein bestimmtes Quantum an Heu, Stroh, Futter, Getreide und Lebensmitteln zu hinterlassen, das für Frienisberg samt den Preisen nach der sogenannten Klosterreformation von 1643 bestimmt war. Im weitern mussten zurückgelassen werden gewisse Einrichtungen, wie die Gerätschaften in der Klostermühle, im Küherhaus und auf der Klosteralp, und eine bestimmte Anzahl von landwirtschaftlichen Fuhrwerken und Geräten, was alles zum Betrieb der ausgedehnten Oekonomie der Pfründeranstalt gehörte. Dieses Inventar, das im Grunde genommen ein obrigkeitliches war, sollte stets im ungefähr gleichen Zustande erhalten bleiben und war infolgedessen auch stets zum ungefähr gleichen Preis vom Nachfolger zu übernehmen. Soweit der Amtskauf diese Vorräte und Einrichtungen betraf, hiess man das den grossen Amtskauf.

Daneben gab es aber noch zahlreiche andere Dinge, welche der Landvogt haben musste. Wir denken vor allem aus an das Vieh, mit dem er die Domäne nutzte, an die Gerätschaften und Werkzeuge für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, an gewisse Mobilien, z. B. für die Dienerschaft, was man nicht alles aus dem städtischen Haushalt mitbringen konnte oder für die 6 Jahre dauernde Amtszeit nicht gerne neu beschaffen wollte. Hatte der abziehende Vogt dafür keine Verwendung mehr, so konnte er froh sein, wenn er an seinem Nachfolger einen Käufer fand. Dieser andere, mehr persönliche Teil an Effekten und Mobiliar wurde von den beiden Amtleuten in der Regel in freihändigem Verkauf und Kauf abgetreten und übernommen. Das nannte man den kleinen Amtskauf.

Im allgemeinen gingen die Amtskäufe, wenn sie auch öfters viel Märktens verursachten, in Freundlichkeit vor sich.

Als nun Abraham Gruber daran ging, das Inventar von Frienisberg zu erwerben, entstanden Schwierigkeiten, so dass sein Amtskauf ein streitiger wurde. Die Schwierigkeiten betraten sowohl den grossen als den kleinen Amtskauf. Bisher waren regelmässig 3000 Burden altes Stroh zurückgelassen

und per 3 Kreuzer übernommen worden. Nun aber hatte Herr Zehender durch Austrocknung und besseren Anbau der sogenannten Karrmatten ein weit grösseres Quantum an Stroh erzielt, das er, obschon es sich teilweise in schlechtem Zustande befand, alles dem Nachfolger anhängen wollte. Bis dahin waren dem neuen Amtmann jeweilen auch zwei ganz neue und 5 währschafte reparierte Wagen um 140 Kronen übergeben worden; Herr Zehender forderte nun dafür einen bedeutend höhern Preis und stellte in Aussicht, dass er sie wegführen lasse, wenn ihm der verlangte Preis nicht bezahlt werde, ob-schon die neuen Wagen mit obrigkeitlichem Holz zugerüstet worden waren. Streitig waren auch die Preise der Lägerfässer, in denen der obrigkeitliche Wein aufbewahrt wurde, sowie von allerlei Hausrat und Effekten, die in den kleinen Amtskauf gehörten. Dann weigerte sich Zehender, seinem Nachfolger das im abgelaufenen Sommer geerntete Heu und Emd einmessen zu lassen, und er hatte ohne Befragen der Vennerkammer an vielen Stellen den Strassen nach die Zäune weggeschafft und durch ungenügende Tentsche ersetzt.

In einer ehrerbietigen Vorstellung suchte Gruber in dem streitigen Geschäft um die Intervention der Vennerkammer nach. Seine Eingabe wurde am 30. September dem Vogt Zehender abschriftlich mitgeteilt, damit er seine Gegenbemerkungen anbringen könne, wobei die Hoffnung ausgesprochen wurde, die Schwierigkeiten möchten in der Freundlichkeit beigelegt werden, ohne dass eine richterliche Entscheidung notwendig würde. Dazu wurde ihm eingeschärft, von den im grossen Amtskauf begriffenen Artikeln ausser den Pfennwerthen weder Wagen, noch Schiff und Geschirr zu verkaufen oder abzuführen. Für einen eventuell nötig werdenden richterlichen Entscheid habe er alle Effekten, die in den grossen und kleinen Amtskauf gehören, wohl zu unterscheiden und zu gegebener Zeit der Kammer separatim vorzulegen. Als Zehenders Verantwortung auf Grubers Vorstellung eingelangt war, wurde sie letzterem am 7. Oktober ebenfalls mitgeteilt, um sich dazu zu äussern. (V. M. 162/328. 337.)

Unterm 14. Oktober wurde Zehender angewiesen, seinem Nachfolger vorläufig ein bestimmtes Quantum Getreide auf

Rechnung einmessen zu lassen, da derselbe nach erfolgtem Amtsantritt zur Bestreitung der Armenausgaben und für den eigenen Hausgebrauch solches nötig haben werde. Er hatte offenbar Bedenken getragen, ihm etwas zukommen zu lassen, bevor der Handel zum Austrag gekommen sei. Dann musste er auch aufgefordert werden, „dem Herrn Landvogt Gruber zu Logierung seiner nach Frienisberg sendenden Meubles und hausrahtlichen Effecten einen dienlichen Platz zu verzeigen, darinn selbige biß nach seinem Aufzug verwahrt und vor dem Wetter und Feüchte geschirmt werden können“, und schliesslich verlangte man von ihm, dass er „mit wenigster Weitlaufigkeit und so geschwind möglich“ die Replik Grubers beantworte, damit die Vennerkammer über die streitigen Punkte ihr Urteil fällen könne. (V. M. 162/359—361.)

Der Entscheid der Vennerkammer erfolgte am 2. November durch folgende

Erkanntnuß wegen streitigem Amtskauf zu Frienisberg.

Alsdann vor die Wohlgebohrne Meine hochgeachte Herren Deütsch Sekelmeister und Venner jeniger Streit, so da zwischen dem wohledelgebohrnen und hochgeehrten Herren Landvogt Z e h e n d e r von Frienisberg an einem: denne dem wohledelgebohrnen und hochgeehrten Herren Landvogt G r u b e r, als seinem Herren Amts Nachfahrer, am andren Theil, wegen Berichtigung dortigen Amtskaufs entstanden gelanget, haben hochgedachte Mehgh. nach reifer Erdaurung der wegen diesem Zwist weitlaufig gewexleten Schriften, mundlicher Verhör der Partheyen und Einschauwung der ält- und neüeren Amtskäffen von Frienisberg zu Recht erkennt und gesprochen:

1.^o Über die Frag, ob der Herr Landvogt Gruber alles vorhandene alte Stroh um den gesetzten Preiß der drey Creüzer jede Burde zu bezahlen schuldig? Daß, da deutlich erhellet, daß dieses mehrere Stroh haubtsächlich von Außetroknung und alljährlichem Anbau der Karrmatten hergeflossen, dardurch aber das Futer um ein merkliches verminderet worden; denne auch, wie der Herr Antworter nicht hat verneinen können, dieses alte Stroh zum Theil in einem schlechten Zustand sich befindet, Herr Gruber nicht könne angehalten werden, dieses mehrere

Stroh ganz zu bezahlen. Damit aber Herr Zehender wegen seinen zur Aufnahm des Schloß-Dominials aufgewendten Cösten auch auf diesem Stroh entschädnet werde, haben Mehgh. erkennt, daß anstatt der 3000 Burdenen alten Strohs, die seit verschiedenen Praefecturen jeweilen dem Nachfahrer um obbestimmten Preiß verkaufft worden, dißmahlen viertausend Burdenen alten Strohs von Herren Gruber sollen zu dreyen Creüzeren bezalt, hingegen aber alles übrige alte Stroh von Herren Zehender ohne fernerent Entgelt und ohne einige Entäußerung an seiner Stell gelaßen werden. Diesere Verordnung dann solle auch gegen alle künftige Amtleüt von Frienisberg zur Regel dienen, daß der neue Amtsmann niemahlen mehr als sothanes Quantum alten Strohs seinem Vorfaahrer zu bezalen pflichtig seyn solle.

2º. Betreffend den Preiß der Wägen und zugehörigem Geschirrr &c haben Mehgh. erkennt: In Erwegung, jeweilen gebraüchlich gewesen, daß von dem alten dem neuen H. Amtsmann zwey ganz neue und fünf währschafft reparierte Wägen um den Preiß der ₣ 140 seyen übergeben worden, auch die neuen immer mit oberkeitlichem Holz zugerüstet werden, daß dem Herren Zehender keineswegs freystehen solle, diese Wägen &c abzuführen; hingegen aber er, in Betrachtung des seit kurzen Jahren so sehr erhöheten Preises des Eisens und des gegenwärtig guten Zustands dieser Fuhrwerken, auch nicht verpflichtet seyn solle, selbige in gleichem Preis wie in vordeeren Amtskaüfen hinzugeben, sonderen es sollen alle diese Geräth ohne Verzug durch beydseitig ernennende Meistere eydlich geschäzt und nach dieser Schazung von Herren Gruber bezalt werden.

3º Da Mehgh. den standhaftten Bericht vernommen, daß jenige Lägerfaß im Closter Frienisberg, um deren Preis gegenwärtig gestritten wird, einzig und allein zu oberkeitlichem Gebrauch dienen, so haben Hochdieselben billich erachtet, daß solche wie anderer Orten zu handen Mrgh. angekaufft und hinkünfftig auf dero Umkosten unterhalten werden, und zu solchem End den nöthigen Vortrag bereits an Megh. gethan. Welchemnach dieser Artikel biß zu Ihr Gnaden Entschluß im Amtskauf suspendiert bleiben und sodann Herr Zehender den

seinem Herren Nachfahrer darfür angesezten Preis belieben-
den fahls von Ihr Gnaden empfahan wird.

Belangend dann endlichen den streitigen Preis von aller-
ley Hausraht, Werkzeug &c haben Mehgh. über alle diesere Ar-
tikel, so in keinen Wegen Mrgh. oder des Amts Interesse be-
rühren, mithin gar nicht vor dero hohe Cammer gehören, kei-
neswegs urtheilen, sonderen lediglich beyden Herren Amtleü-
ten überlaßen wollen, derenthalb in der Freündlichkeit sich zu
vergleichen, oder aber durch ernennende Schätzere den gleichen
Weg einzuschlagen, den Mehgh. ihnen über den zweyten Ar-
tikel vorgeschrieben. Actum 2ten 9bris 1765.

D. Sekelschreiberey
Substitut.

Gleichzeitig liess man den Vogt Zehender wissen, Teutsch Seckelmeister und Venner hätten „mit vieler Ohnlieb“ ver-
nehmen müssen, dass er dem Herrn Gruber gänzlich abge-
schlagen, das dies Jahr eingesammelte Heu und Emd messen
zu lassen, welches doch gegenwärtig als dessen Eigentum an-
zusehen sei, indem er solches um die in dem Amtskauf von
Mngh. bestimmte Summe sich aneignen könne. Man trage ihm
„befelchlichen“ auf, zuzugeben, dass dieses sämtliche Futter auf
Begehren Grubers, jedenfalls noch bevor der Küher davon
etwas etze, gemessen werde; „und wann solches, wie Mehgh.
es gewünscht hätten, vor heutigem Entscheid geschehen wäre,
so hätte dardurch der obwaltende Streit um vieles aufgeheite-
ret und der Sache ein nahmhafftes Liecht gegeben werden
können“. Im fernern wurde ihm verdeutet, er müsste die da-
herigen Kosten allein tragen, falls sein Nachfolger die Instand-
stellung der vernachlässigten Zäunung den Schlossgütern nach
verlangen sollte. (V. M. 162/390—396.)

Die Streitigkeiten hatten vielleicht eine Verzögerung des Aufzuges des Landvogtes Abraham Gruber nach Frienisberg nach sich gezogen. Er erfolgte am 6. November, an welchem Tage nun auch gemäss Entscheid der Vennerkammer der Amts-
kauf verschrieben wurde. Danach hat der aufziehende Vogt dem abziehenden nur 4000 Burden altes Stroh zu 3 Kreuzer zu bezahlen; Wagen und Geschirre sind durch den Müller von

Schüpfen geschätzt worden. Der Kaufvertrag hat folgenden Wortlaut:

Frienisbergische Amts-Kauf de A° 1765.

M shhr. Landvogt Grubers, als aufziehenden Hhr. Amtmanns Doppel.

Zwischen dem woledelgeborenen und hochgeehrten Herrn, Herrn E m a - n u e l Z e h e n d e r , deß Großen Rahts der Stadt und Respublic Bern, als dermalig abziehenden Herrn Landvogt von Frienisberg einer-, denne dem auch woledelgeborenen und hochgeehrten Herrn, Herrn A b r a h a m G r u b e r , deß Großen Rahts der Stadt und Respublic Bern, als aufziehenden Herrn Landvogt auf Frienisberg, andrerseits.

ist nach vorher gegangner Decision Mrhgh. D. Sekelmeister und Vennern vcm 2ten dieses lauffenden Wintermonats 1765 folgender Amts-Kauf in Ihr Gnd. Kloster Frienisberg über hienach beschriebene Artikel beschlossen und angenommen worden, als:

Allervorderst sollen der abziehenden Frauen Landvögtin die von alters-
har gewohnten zwanzig Dublonen fürdersamt in bahrem Geld, wie auch jedem
derselben Kind eine Dublonen, nach gleichfalsig altem Harkommen, ent-
richtet werden.

Diesemnach soll der abziehende Hhr. Amtsmann dem neuen hochgeehrten Hhr. Landvogt besag der Kloster Reformation von Aº 1643 folgendes in hienach bestimmtem Preß überlaßen:

Für alles Heü, Emd in beiden Schloß-Scheüren, in der Eichimatt und zu Kosthoffen, dieses letstere aber jezund zu Affoltern eingelegt $\frac{1}{2}$ bz. xr. wird, soll einbezahlt werden 820 — —

Für den s. v. Bau in beiden Gruben ist anzusezen 100 = -

Anstatt 16'491 Burden Stroh, so zu übergeben vorhanden waren, hat die hohe Venner Kammer erkennt, daß darvon bezahlt werden sollen an altem Stroh 4000 Burden

Und an neuem, von 12'795 Garben Gersten, Roggen, Dinkel und Haber, so dieß Jar auf den Kloster Gütern gewachsen, wird von 100 Garben 70 Burden Stroh gerechnet, bringt 8957 fernes von 7 Tenneten Wiki. per Tenneten 7 Burden, thun 49

13'006

diesers Stroh in Geld. à xr. 3 die Burdi gerechnet bringt 390 4 2

An Visualization:

AN VIELDARREN.	
Zwey Zentner Anken, à $\frac{1}{2}$ 6	12 — —
74 $\frac{1}{2}$ Spek, à bz. 3	8 22 —
4 Mäſ Apfelschniz, à bz. 4	16 —
10 Mäſ Birrenschniz, à bz. 6	2 10 —
6 Mäſ ganz Birren, à bz. 6	1 11 —
2 Mäſ Kirschen, à bz. 6	12 —
2 Imbben, à $\frac{1}{2}$ 2	4

↓ bz. xr.

In der Mühle hat der Müller in der Schatzung:

	↓ bz. xr.
3 Beütel	3 12 2
2 Helleißen	1 15
8 Mühlehammer, à ↓ 2 und 1 Biel, à 7½ bz.	2 7 2
1 Spann-Sagen	10 —
1 Zügmeßer	7 2
2 Kernen- 1 Mäl-Sieb	2 — —
4 Mäl-Säk	1 15 —
2 Wannen	20 —
1 Hammer	7 2
1 Mäl-Bürsten	2 —
1 Schäri	5
3 Bohrer	5
1 Schröteißen	3
1 zweifaches, 1 einfaches, 1 Viertel-Mäs	1 12 2
1 Schlägel und noch 1 Hammer	12 2 15 10 —

In dem Küher-Hauß, was der Küher in der Schatzung hat:

27 Milch-Gebsen	↓ bz. xr.
2 Anken-Küбли, das einte mit eisernen Reiffen	
3 Milch-Bränten	
2 Milch-Küibli	
1 Milch- Eßig- und 3 Ziger-Standen	
alles um	8 — —
7 Kettenen, die Kühe anzubinden	2 10 —
3 Dringelen samt Zugehörd	7 — —

Auf dem Berg:

1 Käß-Keßi	30 — —
16 Milch-Gebsen	
1 Anken-Küibli	
1 Vollen, 1 Milch- Eßig-Standen	
Wägen, Wägen-Gschirr, Roß- und Stieren-Gschirr, so gestrigen Tags den 5ten Wintermonats durch Bendicht Vogt, den Müller von Schüpfen, laut seiner eigenhändig unterschriebenen Specification geschätz worden, als	
an Wägen № 1	↓ 45
2	35
3	30
4	25
5	20
6	20
7	15

	↓ bz. xr.	↓ bz. xr.	
also diese 7 aufgerüstete Wägen mit Leitern und Zugehörd zusammen	190	— —	
2 beschlagene Schnaggen und noch 2 Räder	11	— —	
1 Bättler-Karren, mit beschlagenen Rädern	3	— —	
1 Heü-Schlitten und 2 Holz-Schlitten	7	— —	
1 Bännnen mit Rädern und Vorzug für Roß	4	— —	
1 Brancard	1	— —	
3 beschlagen Stoß-Bären	1	15 —	
3 Stoß-Bännli	1	5 —	
6 kleine Eichten	4	— —	
1 Eichten mit 42 eisernen Zinggen	2	— —	
2 Brach-Eichten	2	— —	
8 Pflüeg, darunter 1 Schauffel-Pflug	4	— —	
4 Pflugs-Geschirr	6	— —	
4 Säch, 4 Jöhn, 4 Schärenen, 6 Wegeißchen	15	— —	
1 Mühli-Gstell	2	— —	
2 Güffi	1	15 —	
5 Bau-Hürd, samt Brätter und Zugehörd	1	— —	
6 Stieren-Jöcher mit Zugehörd, als Jochhalm, Küßli und Ringli	2	15 —	
4 gute Wällenseil und 5 schlechte	6	— —	
14 Stierenstriken, gut und bös, von Werch, und 2 halbeißene	6	— —	
4 Winden	22	— —	
8 Holz- und 4 Spann-Kettenen	18	— —	
2 Unterleg-Kettenen	1	5 —	
1 Hulft-Sätteli		15 —	
3 Akerstriken		1	5 —
item noch alles Roß-Geschirr, samt Strigel und Fliegen-Garn	<u>34</u>	<u>348</u> — —	

A k e r - B a u :

Das große Feld von 30 Jucharten zu brachen und
zu entwerffen, per Jucharten ↓ 1, thut 30 — —

Solches im Herbst anzusayen, mit Korn 30 Jucharten

Gleichfalls der obere Karrmatt-Aker 6 „

Der Wybleßen Aker bysenhalb 6 „

zu Roggen:

Das Schweinen-Zelgli 20 „

Der Läng-Aker, wol halb 6 „

Der untere Kuchi-Aker, bey 3 „

	↓ bz. xr.	↓ bz. xr.
à 1 Thaler die Jucharten bringt	85 5 —	
Den s. v. Bau hinauszuführen	60 — —	
Solchen Bau zu zetten	8 — —	
	183 5 —	1936 — 2
Summa ↓		

Der Belauff dieser Summ nun, so thut eintausend neünhundert und sechs und dreißig Kronen und zwey Kreüzer, hat der aufziehende hochgeehrte Herr Landvogt Gruber bey Verhaftmachung sein und seiner Erben Hab und Guts in denen hiernach vernamseten vier gleichen und dießfalls gewohnten Zalungen dem abziehenden hochgeehrten Herrn Landvogt Zehender mit gutem bahrem Geld geflissenlich zu bezalen versprochen, als:

	↓ bz. xr.
1. ^o auf Martinitag 1766 die erste Zalung	484 — $\frac{1}{2}$
2. ^o auf Martinitag 1767 die 2te Zalung	484 — $\frac{1}{2}$
3. ^o auf Martinitag 1768 die 3te Zalung	484 — $\frac{1}{2}$
4. ^o auf Martinitag 1769 die 4te Zalung	484 — $\frac{1}{2}$
Summa ↓	1936 — 2

Eine jede dieser Zalungen ohne Zins; wurde aber die einte oder andere auf ihren bestimmten Termin nicht alsbald erlegt, so solle der gebührende Zinß darvon angehen, auch pro rata der Zeit fleißig entrichtet werden¹⁾.

**Eigene Effecten und Mobillien, so um bahr
Geld sind gemärtet worden :**

	↓ bz. xr.
11 Stück allerhand s. v. Schwein, darunter 2 große dreyjährige Berg-Schwein, 2 Eberschwein und 4 Merzlig, sammethaft für 112 Schaf, à bz. 33 das Stück, bringt ²⁾	60 — — 150 12 —

An verschiedenem Werkzeug :

2 Strohschneiden	6 — —
1 kleine Spannsagen	6 — —
1 große Waldsagen	1 20 —
4 Schröteißen	8 — —
4 Holzaxen	1 15 —
4 Eißen-Weggen	1 5 —

¹⁾ Es folgen hier auf ursprünglich leer gelassenem Raum die eigenhändig eingetragenen Bescheinigungen Emanuel Zehenders, dass ihm Landvogt Gruber unterm 2. November 1766, 10. November 1767 und 3. November 1768 je 484 Kronen und unterm 7. November 1769 den Rest des Amtskaufs mit 484 Kronen 2 Kreuzer entrichtet habe.

²⁾ NB. Weil 2 Schaf weniger gefunden worden, so ist zu End beym Summa abgezogen ↓ 2 bz. 16.

	±	bz.	xr.
12 Sägeßen mit Wörben	4	20	—
1 Stekeißen		20	—
1 Baum-Schaber		3	—
6 Futer-Fäßer samt den Wezsteinen		9	—
1 Schleiffstein samt Gstell		7	2
1 dito rohter		20	—
7 Tröschschlegel		18	—
3 Wannen und 10 Sieb	2	15	—
5 Haber Bögen	1	8	—
9 Sichlen und 2 Dangel-Gschirr	1	15	—
8 eiserne Laad-Gablen und 5 Schoß-Gablen	4	—	—
35 hölzerne Heü-Gablen	3	—	—
44 Rächen	3	—	—
3 Schauflen zum Wässern	1	—	—
5 Hand-Biel	2	—	—
1 großen Dünkel-Bohrer	6	—	—
1 Bikel		10	—
1 Karrhauen		20	—
5 Hauen, darunter 2 Reütti-Hauli	1	—	—
5 Bau-Gablen	1	—	—
6 Bau-Häggen	1	5	—
1 Lotheißen		5	—
1 Wuhr-Ax		13	—
2 Lanternen im Stieren-Stall	1	—	—
2 Stroh-Gertel und 1 anderer dito	1	—	—
2 Garten-Schauflen		10	—
1 kleiner Bohrer		2	—
1 Latt-Nepper		3	—
1 Handsagen		6	—
1 Zügmeißer		3	—
1 Höhle-Eißen, Schindlen zu machen		8	—
1 Heü-Schroten		10	—
1 Heü-Rupfer		3	—
1 Bund-Haggen		6	—
Das große Keßi im Schwein-Hauß von 8 54 an Gewicht, à 7½ bz.	16	5	—
1 Schaum-Kellen		1	—
2 Bütteten		15	—
3 Büki		6	2
2 Melchteren		3	—
3 Garten-Schaberli		4	2
2 Jätt-Hauli		2	—
1 Lanternen ¹⁾		7	2

¹⁾ NB. Diese Lanternen hat sich nit vorgefunden, deßwegen zu End abgezogen bz. 7½.

↓ bz. xr.

Im Wösch-Hauß:

1 großer Keßel-Haffen ohne Tekel, wigt 46	ℳ à bz.	7½	13	20	—
2 Mezger-Schrägen			7	2	

Im Pfründer-Hauß:

1 Gäßi			5	—	
1 Pfannen			3	—	
2 Kellen			2	—	
1 Fleisch-Gaben			1	—	
2 Züber			2	—	
1 Lanternen			7	2	
Ein großes Keßi in der Küher-Kuchi, wigt 80	ℳ à	7½ bz.	24	—	—

Im Abtey-Keller:

1 Eißen-Schlägel ¹⁾			4	—	
2 Klammern			4	—	
1 eißernen Reif mit einem Schloß			10	—	
3 sturzig Trächter			10	—	
2 Fürsaz			3	—	
1 Truesen-Züber			2	—	
1 Winden			2	10	—
1 Meßinger Hahnen			2	13	—

Im Gang:

1 tanniger Schaft mit französischer Bsblecht			3	—	—
1 große Wag mit 59	ℳ Eisen-Gwicht		5	—	—
2 Wastelen-Tücher und 2 Säkli			4	—	—
1 Stägli			1	15	—
1 eisernes Grüst, für Liecht aufzusteken			10	—	

In der Eß-Stuben:

1 Silber-Schaft			15	—	—
11 Seßel à bz. 20 das Stück			8	20	—
1 Fauteuil à dito				20	—
1 großer Tisch mit Zusätzen und Fueß			2	10	—

In der Kuchi:

1 Kuchi-Schaft			3	—	—
1 gedeckter Waßer-Hafen, so eingemauret, wigt 17½	ℳ à	7½ bz.	5	6	1

In der Speis-Kammern:

14 Schaf-Schärenen à xr. 10			1	10	—
6 halb viertelig zinnerne Bächer à bz. 4½			1	2	—

¹⁾ N.B. Dieser Eisenschlägel ist nit vorhanden, also zu End abgezogen bz. 4.

± bz. xr.

In der Gricht-Stuben:

1 tanniger Schaft	5	—	—
3 alte Umhäng. im Alcove	20	—	—

In der Pfisterey:

12 halb mäßige Bouteilles à xr. 3	9	—	—
3 mäßige dito à xr. 6	4	2	—
4 Viertel-Fläschli	1	—	—
42 Gläser	9	—	—
3 Stroh-Fläschen	15	—	—
1 kleine Wag samt 5½ E Eisen-Gwicht	15	—	—
1 Lanternen	15	—	—
12 herdige Teller	3	—	—
35 Kuchen-Schübel	5	15	—
1 Käß-Züber	8	—	—
1 Salz-Faß	2	—	—
1 mäßige, 1 halb mäßige, 1 Viertel Pinten von Öhr	3	15	—
7 Muelten	1	5	—
6 Wastelen Stüpfer, samt einem einfachen	3	—	—
2 Siebli	1	2	—
1 Schwenk-Gebäßli, 1 Hand-Kübeli	2	2	—
14 große und 2 kleine Brodt-Tücher, darvon nichts anzusezen	—	—	—
2 tannige Tischli und 1 Stabellen	20	—	—
2 Muelten-Schaber	3	—	—
4 eisig Kerzenstök samt den Abbrechen, 2 Mäl-Bürsten, 2 Weinrächter und Tröhl-Holz	2	—	—

Im obern Keller:

4 Stroh-Fläschen	8	—	—
9 härdige Teller	2	—	—
20 mäßige Bouteilles	1	5	—
160 halb mäßig dito	4	20	—
22 Viertel-Fläschli	11	—	—
179 Gläser	1	15	—
1 alter tanniger Schaft, 1 Tischli und 1 Stabellen in der Diensten-Stuben	1	5	—

In der Hähli-Kuchi:

1 Fliegen-Hauß	2	12	—
8 Wärch-Brächen	2	20	—

Im Keller under der Audienzstuben:

4 Kraut-Standen	1	7	—
-----------------	---	---	---

Im Keller bey der Stegen:

	±	bz.	xr.
1 Fliegen-Hauß; schlecht befunden, dagegen aber nichts ums Öhl-Faß angesezt werden könne	2	12	2
1 Harz-Trog mit etwas Harz	—	—	—
1 Harz-Pfannen	—	3	—
1 Karren-Salb-Büchsen	—	—	—

Im Hauß-Keller:

1 Öhl-Fäßli, mit ohngefar. Vide oben.	—	—	—
---------------------------------------	---	---	---

Im Milch-Keller:

1 rundes Anken-Kübli samt den Milch-Gebßen, bey 8 Stuk	2	—	—
3 Kachlen von verschiedener Größe	—	9	—
2 Milch-Züber samt Dekel und Vollen	—	9	—

In dem Kilchli:

1 achtekigter Tisch von Schiefferstein	1	20	—
--	---	----	---

Im Schopf:

5 Baum-Leitern ¹⁾	1	5	—
Mauser-Grädt mit Zugehörd	—	3	3

Im Garten:

2 Bschiütt-Kannen	1	15	—
2 Trag-Büki samt Gohn	—	7	2

An Malet-Schloß:

1 bey der Duben-Schütte, 1 im obern Keller, 1 im Abbtey-Keller, 3 an den Fisch-Trögen, 1 im Schwein-Hauß	18	—	—
--	----	---	---

An Holzer-Lohn:

Von 44 Klaftern buchigem Holz den Aufmacher-Lohn, à bz. 6	10	14	—
Von 50 Klaftern tannigem Holz, à dito	12	—	—
Vor allerhand ausgehauenes Wagner-Holz, als Speichen, Achsen, Gränglen, Pflugshaübter, Riestern, Schwingen und dergleichen	6	—	—
Von 2590 Wedelen à bz. 5 Aufmacher-Lohn per 100	5	5	—
1 Bolz-Waag in der Schloßer-Schmitten	2	—	—
Deß Kutschners Bett im Roß-Stall, mit Anzügen und Leinlachen	12	—	—
Das Bett in der vorderen Dienstenstuben bey dem Gang, mit einem Kübi ohnanzogen, die andern 3 Stuk aber anzogen, mit einem alten indiennigen Tapi, für	18	—	—

Summa ± 493 15 2

¹⁾ N.B. 3 Leitern als brochen angeben, also zu End abgezogen bz. 18.

	↓ bz. xr.	↓ bz. xr.
per obig nit vorgefundene 2 Stuk Schaf ist abzuziehen	2 16 —	
per obig nit vorgefundene Lanternen ist abzuziehen	7 2	
per obigen Eisenschlägel ist abzuziehen	4 —	
per obige 3 Leitern abzuziehen	18 —	
	3 20 2	
Restiert ↓	489 20 —	

Sage: Vierhundert achtzig neün Kronen und zwanzig Bazen.

Welche Summ nun Mein hochgeehrter Herr Landvogt Gruber für sotane Effecten und Mobillien Meinem hochgeehrten Herrn Landvogt Zehender als abziehenden Hhrn. Amtsmann dato in gutem bahrem Geld erlegen und bezahlen solle.

Zu Bekräftigung diesers also in zwey gleichlautenden Dopplen ausgefertigten Amts-Kaufs ist jedes derselben von beiden hochgeehrten Herrn Contrahenten eigenhändig unterschrieben und mit deroselben angewohnten Pütschaf-ten verwahrt worden¹⁾.

So beschehen in Ihr Gnaden Kloster Frienisberg den 6ten Wintermonats 1765.

In dem Amtskauf sind die Lägerfässer nicht inbegriffen. Bisher waren auch sie jeweilen vom neuen Landvogt dem bisherigen abgekauft worden, obschon sie nicht zum eigenen Ge- brauch, sondern zur Aufbewahrung des obrigkeitlichen Wein- vorrates bestimmt waren. Nun riet die Vennerkammer dem Rate den Ankauf dieser Fässer an. Nachdem auf sein Verlangen deren Qualität und Zustand wohl examiniert und der Preis erdauert worden war, stimmte der Rat dem Ankauf unterm 4. Dezember um den Preis von 276 ↓ 8 bz 3 xr zu. Sie hielten 280 Säume. (R. M. 277/300. 425. 458.)

¹⁾ Das vorliegende Doppel des neuen Vogtes hat die Petschaften nie erhalten und trägt nur die Unterschrift des Alt-Landvogtes Zehender, der aber gleich darunter folgende Quittung hersetzte: 1765 den 22. Nov. ist mir von H. Amtschreiber Brunner in Nammen Mshh. Landvogt Grubers der Belauff deß Amtskauffs, so auf bahre Bezahlung gestelt ist, mit vierhundert neün und achtzig Cronen und zwanzig Bazen bezalt worden. Beschein Emanuel Zehender, alt Landvogt von Frienisberg.

In dieser Zeit wurden von den beiden Amtleuten noch wegen dem Weinvorrat Streitschriften gewechselt. Es handelte sich um Wein des Jahrgangs 1763, den Zehender seinem Nachfolger hätte übergeben sollen. Als er die Unvorsichtigkeit beging, in seiner Antwort vom 5. Dezember selber zu melden, er habe Ao. 1763 statt des ihm von diesem Jahrgang zukommenden Beneficiums Wein eines ältern Jahrganges für sich behalten, unterbreitete man ihm unterm 2. Januar 1766 die Berechnungen der Vennerkammer über den noch zu Frienisberg vorhanden sein sollenden Weinvorrat von Ao. 1763 mit der Anfrage, ob er dagegen etwas einzuwenden habe. Daraufhin wird er seinen Nachfolger in diesem Stück wohl zufriedengestellt haben. (V. M. 163/62. 143.)

Richtig klagte Gruber auch noch wegen der von Zehender einesteils unbewilligt entfernten, andernteils mangelhaft unterhaltenen Zäunung, aber ebenso wegen Vernachlässigung der Matten, und dass er von ihm einen verdorbenen Roggenvorrat verschiedener Jahrgänge habe übernehmen müssen. Ueber diese Punkte urteilte die Vennerkammer am 11. Februar 1766 in einem für den Kläger bestimmten Spruch wie folgt:

1.^o Da die von dem H. alt Landvogt Zehender um einen großen Theil der Schloß Gütteren anstatt der Zäünung aufgeworfene Dentsch einerseits solche nicht genugsam einfristen, und sonderheitlich der großen Straß und dem Feld nach vor dem eintringenden Vieh sicherer können, anderseits dann diese Tentschen alljährlich durch das Gefrieren und anhaltende Regenwetter namhaft beschädiget werden, mithin von einer sehr kostbahren Unterhaltung sind, haben Mehgh. erkennt, daß H. Zehender diesere ohne Bewilligung abgeschaffte Zäünung in eignem Kosten widerum in denjenigen Stand sezen solle, in welchem er solche bey Antritt seines Amts angetroffen, doch so, daß ihm das darzu nöthige Holz in Mrgh. Waldungen verzeiget werde; welches zu veranstalten Eüch, H. Landvogt, demnach fründlich aufgetragen wird.

Belangend dann übrige, großen theils als mangelhaft angegebene Zäünung und daher anbegehrte Verfügung, haben Mehgh. in Bedenken, auch dem allerfleißigsten Landwirthen

unmöglich fallet, in dem Umfang eines so großen Dominials alle Theile der Hägen in vollkommenem Stand zu erhalten, in Eüere daherige Klägden keineswegs eintreten können, sonderen Eüch, H. Landvogt, lediglich überlaßen wollen, solche nach und nach in den erwünschenden Stand zu sezen.

2.^o Da Mnhgh. der sichere Bericht abgestattet worden, daß in lester Herbstzeit fast nirgends wo die Wässergräben in denen Matten genugsam haben geöffnet, und auch denen diß Jahrs in außerordentlicher Menge sich eingefundenen Mäusen nach Erforderen nachgegraben werden können, indemme bald nach abgezetter Herbstweid die Kälte eingefallen, und das Erdreich zugefroren ist, vor und während dem Weidgang aber alle Arbeit in den Matten eher schädlich als nuzlich gewesen wäre, haben Hochdieselben Eüeren H. Vorfahr, wegen ab ihm klagender Vernachlässigung der Matten völlig losgesprochen und liberieren müssen.

3.^o Ansehend den mit einer Haut bewachsenen und mit Milben angesteckt seyn sollenden Vorraht Roggen von verschiedenen Jahrgängen finden Mehgh., daß Ihr, H. Landvogt, diese Schütti bey Einmeßung und Übergab deß Vorrahts nicht wie bescheiden hättet annemmen, sonderen bey deren beglaubt schlechter Qualitaet solche alsbald ausschlagen sollen, da dann erfolget wäre was Rechtens ist. Gegenwärtig aber müssen Mehgh. Eüch lediglich dahin anweisen, von H. Zehender in der Freundlichkeit die billiche Entschädnuß wegen dem Abgang dieser Schütti, die seyn Procurierter bereits soll versprochen haben, anzugehen.

Es verhoffen und wünschen Mehgh., daß mit dieser ihrer Verfügung die zwischen Eüch und H. Zehender nur allzulang gedauerten Zwistigkeiten für ein und allemahl werden entschieden seyn. (V. M. 163/280—283.)

Damit dürfte wirklich der streitige Amtskauf endgültig erledigt worden sein, wenn schon Herr Zehender erklärte, gegen diesen Entscheid der Vennerkammer an Megh. rekurren zu wollen.

Ausser dem im Amtskauf aufgeführten Inventar existierte in den zahlreichen Räumen von Frienisberg noch ein reichhal-

tiger obrigkeitlicher Hausrat, der jeweilen in der ersten Amtsrechnung eines neuen Vogtes detailliert aufzuführen war. So hat es auch Abraham Gruber gehalten, und in seiner ersten, die Zeit vom 6. November 1765 bis 22. Januar 1766 umfassenden Rechnung wird z. B. erwähnt:

In der Gricht-Stuben

- 1 ausgezogener eichener Tisch
- 2 Lähnsthüll
- 1 eicherne Bettstatt
- 1 Schreib-Tisch oder Pult-Brett
- 1 metallene Röhren für die Feürsprizen.

In dem Kilchli befand sich auch „1 Kanzel, Stühl und Bänk, 2 Gloggen und 1 Zeit im Thurn“, während „für den Herrn Pfarrherr 1 Mänteli mit Rabat, item die Liturgie“ in der Audienzstube, und „1 vergulter Pocal, für ein Kelch, wigt ohngefar 17 Lood“ in der Esstube aufbewahrt wurden.

Der Landvogt Abraham Gruber erlebte das Ende seiner Präfektur zu Frienisberg nicht. Schon in dem auf seinen Aufzug folgenden Jahre erheisichten seine geschwächten Gesundheitsumstände einen längern Kurgebrauch und die Uebertragung der Amtsgeschäfte an einen Statthalter. Als solcher wurde der von ihm vorgeschlagene Albrecht Friedrich Gruber angenommen und am 28. Mai 1766 beeidigt. Im letzten Jahre seiner Amtszeit, am 1. Februar 1771, ist er gestorben. Von diesem Tage an bis zum Aufzug des Nachfolgers verwaltete der Vogt zu Aarberg, Joh. Rud. Lerber, zugleich auch das Amt Frienisberg. Seine Schlussrechnung wurde unterm 24. Februar 1772 vor der Vennerkammer abgehört, passiert und gutgeheissen, wobei die Erbschaft Gruber Mngh. restanzlich 18,640 ♂ schuldig blieb.

Den grössten Teil dieser Summe schlug die Witwe mit dem Amtskauf heraus, den sie am 6. November 1771 mit dem in Frienisberg neu aufziehenden Landvogt Rud. Stettler abschloss. Dieser Kauf zeigt im ersten Teil die früheren Posten mit teilweise etwas geringern Preisen, so dass nun der grosse Amtskauf nur noch 1856 ♂ 21 bz. 2 xr aufweist gegen 1936 ♂ 2 xr Ao. 1765. Es ist bedeutend weniger neues Stroh vorhanden,

die Wagen und Wagenzubehörden haben nun einen etwas geringern Wert, an Acker-Bau ist weniger berechnet und die beiden Bienenvölker fehlen. Die Lebware, die landwirtschaftlichen Gerätschaften und ein grosser Teil des Werkzeugs sind diesmal, am 25. Oktober, durch Bendicht Vogt, Müller und Gerichtsäss zu Schüpfen, und Hans Stämpfli, den Meier von Wahrendorf, geschätzt worden.

Eine gewaltige Erhöhung zeigt dagegen der kleine Amtskauf. Hier werden nun ausser 6 Schweinen und 107 Schafen auch 4 Pferde und 6 Paar Stiere aufgeführt, welcher Viehstand einen Wert von $1302 \frac{1}{2}$ 18 bz 2 xr repräsentiert. Reichhaltiger ist auch der Haustrat, den Stettler der Witwe abkauft. So werden im Saal genannt:

6 fauteuil, 6 Seßel und 1 Soffa von jong, in

 allem 47 $\frac{1}{2}$ 18 bz. 1 xr.

1 Commode 13 „ — —

2 Bettstatt samt Umhäng, Sous-passement und
 Stroh-Säk 39 „ 20 —

2 Madrazen und 2 Haubt-Küße 22 „ — —

4 Haubt-Küß-Ziechle, weiße 1 „ 15 —

2 Bett-Decken, weißwollene 10 „ 10 —

2 volées 6 „ — —

2 Tapi 9 „ 15 —

1 Tischli 1 „ 8 —

Auf diesem Saalmobiliar gewährt Frau Gruber einen Rabatt von $6 \frac{1}{2}$ 21 bz. 1 xr, so dass der Käufer dafür $144 \frac{1}{2}$ 15 bz. bezahlen muss. (Im Saal befinden sich auch, dem Staate gehörend, „die Schillten von allen hier geweßten HH. Amt-Leütten“.) Der Rennschlitten samt Geschirr wird nur um $3 \frac{1}{2}$ veranschlagt, die 4 Kutschen-Geschirre samt Biß gelten $26 \frac{1}{2}$, der bessere Reitsattel $4 \frac{1}{2}$. Im Stieren-Stall steht nun des Stierenkarrers Bett, mit den Anzügen $18 \frac{1}{2}$ wert, neu ist auch das Taubenhaus im innern Hof, das mit $12 \frac{1}{2}$ 13 bz. veranschlagt ist. Zur Ansaat sind 69 Jucharten vorgesehen, wofür bereit stehen 84 Mütt Dinkel, 14 Mütt 7 Mäss Roggen, 4 Mäss Wintergerste und 1 Mütt 7 Mäss Sommerdinkel. Für die Haushaltung stehen zur Verfügung 12 Mäss Erbsen und 15 Mütt Reiterkorn.

Neu ist auch ein bedeutender privater Weinvorrat, nämlich annähernd 33 Säume der Jahrgänge 1761—1768, 3½ Säume Rifwein von Aº. 1765, etwas Trusen etc. Diese Getreide- und Weinvorräte haben allein einen Wert von beinahe 1400 ₣, was mit den übrigen neuen Posten den kleinen Amtskauf auf den hohen Betrag von 3206 ₣ 18 bz. 1 xr. bringt, gegen bloss 489 ₣ 20 bz. Aº. 1765. So kam die Witwe Gruber auf einen Gesamterlös von rund 5063 ₣ oder annähernd 16,880 ₣.

N.B. Amtspatent, Entscheid der Vennerkammer vom 2. Nov. 1765 und die beiden Kaufbriefe vom 6. Nov. 1765 und 6. Nov. 1771 befinden sich im Besitz von Herrn F. Gruber-von Fellenberg, der sie mir in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat.

Der Einfluss der Mediation auf die Gemeindeorganisation der Stadt Bern.

Von Dr. H. Markwader, Stadtschreiber, Bern.

I. Einleitung.

Napoleon Bonaparte, erster Konsul der fränkischen und Präsident der italienischen Republik, leitet die Vermittlungsakte vom Jahre 1803 damit ein, dass er in seiner Proklamation an die „Schweizer“ folgende knappe Darstellung der damaligen politischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft gibt:

„Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit seiner Auflösung bedrohet. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmässigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der fränkischen Nation für dieses achtenswerte Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt, und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats; das der demokratischen Kantone; der Wunsch endlich des gesamten helvetischen